

# GEMEINDE WESSOBRUNN

Landkreis Weilheim-Schongau



## Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen

### Friedhofssatzung für die Gemeinde Wessobrunn

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Wessobrunn folgende Satzung:

#### Inhalt:

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

#### III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Größe der Pflanzfläche
- § 12 Rechte an Grabstätten
- § 13 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 14 Entzug von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege, gärtnerische Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 16 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 17 Größe von Grabmal, Grabplatte, Einfassung und Grabgestaltung
- § 18 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen und Grabanlagen

#### IV. Bestattungsvorschriften

- § 19 Leichenhaus und Beschaffenheit von Särgen
- § 20 Leichenhausbenutzung
- § 21 Leichentransport und Leichenbesorgung
- § 22 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 23 Bestattung

§ 24 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

§ 25 Ruhefrist

§ 26 Exhumierung und Umbettung

**V. Schlussbestimmungen**

§ 27 Anordnungen und Ersatzvornahme

§ 28 Haftungsausschluss

§ 29 Zuwiderhandlungen

§ 30 Gebühren

§ 31 andere gesetzliche Vorschriften

§ 32 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Gemeinde Wessobrunn errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof Wessobrunn mit den einzelnen Grabstätten
- b) die Leichenhäuser in Wessobrunn und in St. Leonhard in Forst
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal

(2) Die Gemeinde ist Träger der in Abs. 1 genannten Einrichtungen.

### **§ 2 Friedhofszweck**

Der Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet.

### **§ 3 Bestattungsanspruch**

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt:

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestG,
- e) Angehörige von Gemeindegewohnern, falls keine andere Grabstätte vorhanden ist. Der Grabbesitzer muss mit Hauptwohnsitz in Wessobrunn gemeldet sein, außerdem muss in der Grabstätte Platz für die Bestattung des Grabinhabers und ggf. weiterer Angehöriger verbleiben.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf diese Zustimmung besteht nicht.

### **§ 4 Friedhofsverwaltung**

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

## **§ 5 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Nach Einbruch der Dunkelheit ist ein Betreten oder Verweilen nicht gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass (Bestattungsarbeiten, ungünstige Witterungsverhältnisse, Bauarbeiten u.ä.) vorübergehend untersagen.

### **§ 7 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter sieben Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
  - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Assistenzhunde u.ä.
  - b) zu rauchen und zu lärmern,
  - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen,
  - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen, bzw. mitgebrachte Abfälle zu entsorgen,
  - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
  - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
  - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- j) Verunreinigungen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Würde des Ortes zu beeinträchtigen,
- k) Wasser für andere Zwecke als zur Grabpflege zu entnehmen,
- l) ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Schädlingsbekämpfungsmittel, Unkrautvernichter, chemische Reinigungsmittel oder ähnliche Substanzen zu verwenden,
- m) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(6) Personen, die den Ordnungsvorschriften dieser Friedhofssatzung widerhandeln, werden aus dem Friedhof verwiesen.

### **§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

(1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.

(2) Die Zulassung nach Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Fachlich geeignet zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft. Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, müssen über geeignetes Gerät verfügen und insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“, die hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Vorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes (GUV) kennen und beachten. Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf Zulassung ebenso beizufügen wie ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden nach Abs. 8 abdeckt.

(3) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.

(4) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.

(5) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann untersagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.

(6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 bis 5 sind nicht anwendbar.

(7) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).

(8) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(9) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 8 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

### **III. Grabstätten und Grabmale**

#### **§ 9 Grabstätten**

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus eingesehen werden kann.

#### **§ 10 Grabarten**

(1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Dreifachgrabstätten
- d) Urnenreihengrabstätten
- e) Urnenerdgrabstätten mit Begrünung (für 1 bzw. 2 Urnen)
- f) Urnenerdgrabstätten anonym mit Baum (1 Urne)

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die einzelnen Grabstätten sind nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabart oder auf eine Grabstätte in einer bestimmten Lage.

(3) Grabbelegung:

- a) In Einzelgrabstätten sind bis zu zwei Erdbestattungen (max. ein Sarg) während der Ruhefrist zugelassen.
- b) In Doppelgrabstätten sind bis zu vier Erdbestattungen (max. zwei Säрге) während der Ruhefrist zugelassen.
- c) In Dreifachgrabstätten sind bis zu sechs Erdbestattungen (max. drei Säрге) während der Ruhefrist zugelassen.

(4) Aschenreste und Urnenbeisetzungen:

- a) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- b) Urnen können in Urnenerdgrabstätten und in Einzel-, Doppel oder Dreifachgrabstätten beigesetzt

werden. Urnen und Aschenkapseln müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

- c) In „Urnenreihengrabstätten“ sind bis zu zwei Aschenurnen während der Ruhefrist zugelassen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben.
- d) In „Urnenerdgrabstätten mit Begrünung“ sind bis zu zwei Aschenurne während der Ruhefrist zugelassen.
- e) In „Urnenerdgrabstätten anonym mit Baum“ ist eine Aschenurne während der Ruhefrist zugelassen.
- f) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

(5) Ehrengrabstätten sind nicht vorgesehen. Sonderregelungen und Ausnahmen von der Friedhofs- und der Friedhofsgebührensatzung sind zulässig und mit Beschluss zu regeln.

### **§ 11 Größe der Pflanzfläche**

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Grabstätten werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die Länge wird ab der Hinterkante des Grabmals gemessen. Darüber hinaus sind die Grabstätten im Längenmaß den in dieser Reihe anstoßenden Grabstätten anzugleichen.

Grabhügel dürfen im Mittel eine Höhe von 20 cm über dem anstoßenden Gelände nicht übersteigen und einschließlich der Grabumrahmung und des Grabsteines die angeführten Maße nicht überschreiten.

Der Altbestand bleibt hiervon unberührt.

1.1 alter Friedhofsteil, innerhalb der Friedhofsmauer:

- |   |              |               |
|---|--------------|---------------|
| a) Einzelgrabstätten                          | Länge 1,60 m | Breite 1,00 m |
| b) Doppelgrabstätten                          | Länge 1,60 m | Breite 1,30 m |
| c) Dreifachgrabstätten                        | Länge 1,60 m | Breite 1,50 m |
| d) Urnenerdgrabstätten sind ohne Pflanzfläche |              |               |

1.2 neuer Friedhofsteil:

- |  |              |               |
|--|--------------|---------------|
| a) Einzelgrabstätten                             | Länge 1,00 m | Breite 1,00 m |
| b) Doppelgrabstätten                             | Länge 1,00 m | Breite 1,50 m |
| c) Urnenreihengrabstätten sind ohne Pflanzfläche |              |               |

(2) Die Abstandsflächen zwischen zwei Grabstätten beträgt mindestens 0,40 m.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn sich aus dem Friedhofsplan andere Maße ergeben.

(4) Die Tiefe der Grabstätte beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle für die Grabstätten von Erwachsenen mindestens 1,80 m, für Sargbestattungen von Kindern bis zu 12 Jahren mindestens 1,30 m.

Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mindestens 1,00 m.

(5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 zulassen.

### **§ 12 Rechte an Grabstätten**

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden, wenn:

- a) der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt, mindestens auf die Dauer der Ruhefrist,
- b) ein Grabnutzungsrecht verlängert bzw. ein Vorerwerb zu Lebzeiten genehmigt wird, für maximal zehn Jahre.

Nutzungsrechte entstehen mit der Zahlung der Nutzungsgebühr.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde). Kirchliche Einrichtungen sind hinsichtlich ihrer verstorbenen Mitglieder natürlichen Personen gleichgestellt.

(3) Ein Vorerwerb von Grabstätten zu Lebzeiten ist möglich, im alten Teil, innerhalb der Friedhofsmauern, wenn insgesamt von jeder Grabart (Einzel-, Doppel-, Dreifachgrabstätten) mehr als zwei Grabstätten frei sind. Am neuen Friedhofsteil werden nur Plätze vergeben, wenn aufgegebene Grabstätten vorhanden sind und die Antragstellenden in Wessobrunn mit aktuellem Hauptwohnsitz gemeldet sind und mindestens seit fünf Jahren im Ort wohnen.

Bei einem Wegzug wird das Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungsfrist nicht verlängert. Wegzüge aufgrund besonderer Umstände, z.B. bei einem Umzug in ein Seniorenheim, sind hiervon ausgenommen.

(4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr ab Ablauf der Nutzungszeit um weitere zehn Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger der Grabstätte rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(6) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Verstorbenen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(7) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Gebühren werden nicht erstattet.

(8) Jede Änderung der Rechtsnachfolge bzw. Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(9) Urnengrabstätten werden für die Dauer der Ruhefrist durch Bezahlung der jeweiligen Grabplatzgebühr erworben.

- a) Bei „Urnereihengrabstätten“ ist ein Vorerwerb, Übergabe und Verlängerung möglich.
- b) Bei „Urnenerdgrabstätten mit Begrünung“ sind sowohl Vorerwerb, als auch Übergabe und Verlängerung möglich.
- c) Bei „Urnenerdgrabstätten anonym mit Baum“ sind weder Vorerwerb, Übergabe noch Verlängerung vorgesehen.

### **§ 13 Übertragung von Nutzungsrechten**

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für eine möglichst wildkrautfreie Fläche während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrechte erworben werden.

#### **§ 14 Entzug von Nutzungsrechten**

(1) Während des Laufes der Ruhefrist darf das Nutzungsrecht an Grabstätten nur aus zwingenden Gründen des Gemeinwohles und nur im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten entzogen werden.

(2) Vor Belegung der Grabstätte und nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht auch dann entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt wurde oder in der Unterhaltung vernachlässigt wurde oder wenn die Gemeinde die Grabstätte anderweitig dringend benötigt.

(3) Im Falle des Abs. 1 wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte zugewiesen. Gleiches gilt, wenn das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist entzogen wird, weil die Gemeinde die Grabstätte anderweitig dringend benötigt.

(4) Das Grabnutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn:

- a) die Grabstätte den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht in einen satzungsgemäßen Zustand versetzt wird.
- b) die Voraussetzungen für die ursprüngliche Grabvergabe entfallen (z.B. bei Umbettung)
- c) ausstehende Grabgebühren nicht innerhalb eines Monats nach der Mahnung bezahlt werden.

(5) Nach der Entziehung des Nutzungsrechts können Grabanlagen entfernt und der Hügel eingeebnet werden.

#### **§ 15 Pflege, gärtnerische Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten**

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Die Umgebung der Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten von Unkraut frei zu halten und erstreckt sich höchstens auf einen bis zu 0,50 m breiten Streifen um die Grabstätte.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder, sofern dieser verstorben ist, die in § 13 Abs.2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätte verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonstige Verpflichtete (siehe § 13 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (siehe Ersatzvornahme).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonstigen Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen.

(5) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Pflanzen und Zwergsträucher zu verwenden, welche die benachbarten Grabstätten und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(6) Pflanzen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Das Anpflanzen hochwachsender Gehölze (Sträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (siehe Ersatzvornahme).

(7) Anpflanzungen aller Art neben den Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigt werden.



(8) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten oder dessen Nachfolger nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind.

(9) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(10) Bei Urnengrabstätten ist die Anlegung individuell gestalteter Grabhügel nicht gestattet.

- a) Bei „Urnereihengrabstätten“ dürfen Liegesteine siehe § 17 Abs. 9 verlegt werden. Blumenvasen, Gestecke, Kerzen u. ä. dürfen nur auf dem Liegestein abgelegt bzw. aufgestellt werden. Wenn die Grabstätte als Grünfläche belassen bleibt, sind weder Beschriftung noch Gestaltung möglich.
- b) Bei „Urnenerdgrabstätten mit Begrünung“ werden einheitliche Platten (0,40 m x 0,30 m) zur individuellen Beschriftung beim Erwerb einmalig berechnet.
- c) Bei „Urnenerdgrabstätten anonym mit Baum“ ist keine individuelle Gestaltung möglich.

### **§ 16 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen**

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der Erlaubnis der Gemeinde. Grabmale sind Grabsteine, Holz- und Kunstschmiedekreuze, Platten und Liegesteine. Diese bedürfen keiner Genehmigung, sofern sie den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

(2) Abweichungen sind rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 11 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole, maßstabsgetreu, unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die allgemeine Genehmigung nach Abs. 1 kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmales und anderer Anlagen angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Satzung oder die Auflagen einer Genehmigung bei der Ausführung nicht beachtet worden sind.

(4) Die Genehmigung nach Abs. 2 erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden sind. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

(5) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonstigen Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonstigen Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der § 17 widerspricht (siehe Ersatzvornahme).

(6) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

(7) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## **§ 17 Größe von Grabmal, Grabplatte, Einfassung und Grabgestaltung**

(1) Die Grabmale dürfen die angeführten Maße nicht überschreiten.

Der Altbestand bleibt hiervon unberührt.

a) Einzelgrabstätten	Höhe 1,10 m	Breite 1,00 m
b) Doppelgrabstätten	Höhe 1,40 m	Breite 1,30 m
c) Dreifachgrabstätten	Höhe 1,40 m	Breite 1,50 m

d) Abweichend hierzu dürfen Grabkreuze und Grabstelen eine Höhe von 1,70 m einschließlich Sockel nicht überschreiten.

(2) In den einzelnen Grabstätten müssen die Rückseiten der Grabmäler und Sockel in Reihenflucht gesetzt werden.

(3) Eine Überschreitung der Grabmalgröße oder Einfassung ist im Einzelfall zulässig sofern die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

(4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist. Grabmale dürfen insbesondere nach Form, Größe, Material, Bearbeitung oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken.

(5) Inschriften müssen nach Inhalt oder Gestaltung der Würde des Friedhofes entsprechen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen angebracht werden.

(6) Die Anlegung von Grabeinfassungen aus Stein sind zulässig, sofern diese maximal 20 cm über das angrenzende Gelände hinausragen, Einfassungen aus Kunststoff, Blech und ähnlichen Materialien sind nicht gestattet. Weihwasserkessel und Grablichter sind innerhalb der Grabumrahmung anzubringen.

(7) Grabgestaltung:

Grababdeckplatten, sind bis maximal 1/2 der Pflanzfläche gestattet. Vor einer weiteren Urne- oder Sargbestattung hat der Grabbesitzer die Grabplatte rechtzeitig und auf eigene Kosten zu entfernen.

Gestaltung mit Zierkies ist möglich, solange die Fläche wasserdurchlässig (keine Wannen) gearbeitet ist.

Folien in und um Grabstätten müssen wasserdurchlässig sein.

(8) Auf Urnenreihengrabstätten sind ausschließlich rasenbündig verlegte Liegesteine mit einer Größe von 0,60 m Breite und 0,80 m Länge zugelassen. Bei Verwendung von empfindlichen Gesteinsarten wird für Grasflecken keine Haftung übernommen. Erhebungen, Grablichter, Weihwasserkessel u.ä. sind mittig auf maximal 0,40 m Breite und maximal 0,60 m Länge zugelassen. Der verbleibende Rand des Liegesteines muss für Mäharbeiten be- und überfahrbar sein.

(9) Bei „Urnenerdgrabstätten mit Begrünung“ werden einheitliche Platten bei Erstbelegung mit berechnet. Blumenvasen, Laternen, Kerzen und ähnliche Dekoration ist in diesem Bereich nicht zugelassen.

„Urnenerdgrabstätten anonym mit Baum“ verbleiben als Grünfläche.

## **§ 18 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen und Grabanlagen**

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik durch fachkundige Firmen zu setzen.

(2) Die Grabsteinfundamente im neueren Teil des Friedhofes Wessobrunn werden, um eine einwandfreie Standfestigkeit von Grabdenkmälern gewährleisten zu können, durch die Gemeinde erstellt und die Kosten auf die Nutzungsberechtigten umgelegt. Fundamente können unter Gelände bis zu 15 cm vorhanden sein.

(3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 13 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (siehe

Ersatzvornahme). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, von der Grabstätte entfernte Gegenstände aufzubewahren.

(4) Der Nutzungsberechtigte und die in deren Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung, Änderung oder Entfernung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(5) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 13 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von zwei Monaten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Die Grabstätte ist einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonstige Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonstigen Verpflichteten getroffen werden (siehe Ersatzvornahme). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonstigen Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung ebenfalls berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfassungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Etwaige Erstattungsansprüche entstehen nicht.

(7) Künstlerisch, historisch oder kulturell wertvolle Grabmale und Grabstätten gelten als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten und stehen unter besonderem Schutz. Sie sollen nach Möglichkeit erhalten werden. Für derartige Grabstätten ist auch die Übernahme von Patenschaften durch natürliche oder juristische Personen möglich. Von Vorschriften der Friedhofs- oder Friedhofsgebührensatzung kann abgewichen werden.

(8) Die Gemeinde ist berechtigt, Grabanlagen (Grabmale, Pflanzen etc.) entfernen zu lassen, sofern dies zur Durchführung einer Bestattung in einem benachbarten Grabstätte erforderlich ist.

(9) Der Nutzungsberechtigte wird hiervon, nach Möglichkeit vor, in jedem Fall jedoch unverzüglich nach der Entfernung von der Gemeinde verständigt.

(10) Die Kosten für die Entfernung und die Wiederanlage trägt die Gemeinde, sofern die Grabanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen bzw. die Entfernung auch notwendig geworden wäre, wenn die Grabstätte den Vorschriften entsprochen hätte.

## **IV. Bestattungsvorschriften**

### **§ 19 Leichenhaus und Beschaffung von Särgen und Urnen**

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenurnen bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden. Der Nebenraum dient als Abstellraum für die erforderlichen Geräte.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Von einer Aufbahrung im offenen Sarg ist abzusehen von 01. Mai bis 01. Oktober oder wenn der Tod

durch eine übertragbare Krankheit eingetreten ist oder sonst der Zustand der Leiche eine Ausstellung verbietet. Eine Ausstellung der Leiche kann bei Vorliegen von wichtigen Gründen durch die Gemeinde untersagt werden.

(4) Bevor der Sarg aus der Leichenhalle gebracht wird, ist er zu verschließen.

(5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV. Im Friedhof Wessobrunn sind Hartholzsärge und Särge aus Metall unzulässig, da die Bodenbeschaffenheit eine hinreichende Verrottung während der Ruhefrist nicht zulässt.

Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass eine Belegung nach Ende der Ruhefrist wieder möglich ist.

Übergrößen sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

## **§ 20 Leichenhausbenutzung**

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn:

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

(3) Die Leiche wird in der Leichenhalle aufgebahrt; eine andere Art der öffentlichen Ausstellung insbesondere in Privathäusern, ist verboten.

Die Aschenreste feuerbestatteter Leichen dürfen nur im Leichenhaus aufbewahrt werden.

(4) Jede Leiche muss nach der Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens jedoch innerhalb 24 Stunden nach Eintritt des Todes, aus dem Sterbehaus in das Leichenhaus oder einen geeigneten Raum überführt werden, der ausschließlich der Aufbahrung und Aufbewahrung von Leichen dient.

Ausnahmen können nur in besonderen Fällen durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Staatlichen Gesundheitsamt bewilligt werden.

(5) Von auswärts kommenden Leichen sind sofort in das Leichenhaus zu verbringen, falls die Beerdigung nicht unmittelbar nach Ankunft stattfindet.

(6) Falls die Witterungsverhältnisse dies erfordern oder Ausnahmen von den Bestattungsfristen (§ 19 BestV) erforderlich werden, kann die Gemeinde die Aufbahrung/Aufbewahrung eines Verstorbenen bei einer Bestattungsfirma veranlassen.

## **§ 21 Leichentransport und Leichenbesorgung**

(1) Zur Beförderung von Verstorbenen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

(2) Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Verstorbenen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

## **§ 22 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

Die in unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von dem Inhaber des Nutzungsrechts einem auf dem Friedhof der Gemeinde Wessobrunn zugelassenen Bestattungsunternehmen oder Gewerbetreibenden zu übertragen. Dazu zählen insbesondere

- a) das Ausheben, Verfüllen und Herrichten von Erd- und Urnengräbern sowie die Abfuhr des nicht einfüllbaren Erdmaterials,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,

- d) die Überführung des Sarges / der Urne vom Leichenhaus zur Grabstätte einschließlich (bei Bedarf) der Stellung der Träger,
- e) die rechtmäßige Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,

### **§ 23 Bestattung**

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn die Grabstätte verfüllt ist.
- (2) Soll die Beisetzung in einer vorhandenen Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht im Zweifel durch den Antragsteller nachzuweisen.

### **§ 24 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.
- (3) Die Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig (§ 18 BestV).
- (4) Ein Verstorbener muss spätestens acht Tage nach Eintritt des Todes bestattet oder eingäsichert sein (§ 19 BestV), soweit nicht im § 11 BestV etwas anderes bestimmt ist. Trifft eine Leiche nach Ablauf dieser Frist am Bestattungsort ein, so ist sie dort unverzüglich zu bestatten. Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage bleiben bei der Berechnung der Bestattungsfrist unberücksichtigt.
- (5) Die Urne mit der Asche muss spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt sein (§ 19 Abs. 4 BestV)."

### **§ 25 Ruhefrist**

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt, gerechnet vom Tag der Bestattung an, 30 Jahre. Abweichend hiervon beträgt die Ruhefrist für Kinder unter 10 Jahren 20 Jahre und für Urnen, Leichenteile, Tot- und Fehlgeburten 10 Jahre.
- (2) Während der Ruhefrist dürfen nur weitere Leichen oder Aschenurnen Verstorbener beigesetzt und Fehlgeburten oder Körper- und Leichenteile in einer Grabstätte aufgenommen werden, wenn diese dazu bestimmt und geeignet ist.

### **§ 26 Exhumierung und Umbettung**

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses kann die Gemeinde eine Umbettung anordnen.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.
- (6) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung; sie kann weitere Auflagen festsetzen. Die Gemeinde lässt die Umbettung durchführen.
- (7) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, trägt der Antragsteller.
- (8) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgen kann, bleiben unberührt.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Anordnungen und Ersatzvornahme**

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### **§ 28 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen, durch Tiere oder die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Der Gemeinde obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 29 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 18 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

### **§ 30 Gebühren**

Die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die jeweils gültige Friedhofsgebührensatzung.

### **§ 31 Andere gesetzliche Vorschriften**

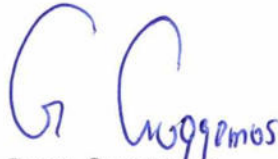
Andere gesetzliche Vorschriften, insbesondere das Bestattungsgesetz und die Verordnungen zur Durchführung des Bestattungsgesetzes bleiben unberührt.

## § 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Gemeinde Wessobrunn, den



Georg Guggemos  
Erster Bürgermeister



